

16.03.94

Antrag

des Freistaates Bayern

zum

Entwurf eines Siebzehnten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (17. BAföGÄndG)

Punkt 18 a der 667. Sitzung des Bundesrates am 18. März 1994

Der Bundesrat möge beschließen, daß im Rahmen des vorliegenden Entwurfs eines 17. BAföGÄndG Regelungen getroffen werden, die zum Herbst 1994 und zum Herbst 1995 eine Anpassung der Freibeträge um jeweils 3 % sowie eine Erhöhung der Bedarfssätze zum Herbst 1994 um 2 % vorsehen.

Begründung:

In dem vorgelegten 10. Bericht nach § 35 BAföG kommt die Bundesregierung zu dem Ergebnis, daß entsprechend der Entwicklung der Einkommensverhältnisse und der Veränderung der Lebenshaltungskosten eine Anpassung der Bedarfssätze um mindestens 6 % zum Herbst 1994 und eine Anpassung der Freibeträge um 3 % jeweils zum Herbst 1994 und Herbst 1995 angemessen wäre.

Ausgeliefert am 17. MRZ. 1994 ...

112/2/34

Gleichwohl hat die Bundesregierung zusammen mit dem verabschiedeten Entwurf eines 17. BAföGÄndG, das zum Herbst 1994 in Kraft treten soll, im Hinblick auf die angespannte Haushaltslage und unter Berücksichtigung der umfassenden Sparmaßnahmen in anderen Sozialbereichen beschlossen, auf die turnusmäßige Anpassung der Bedarfssätze und Freibeträge bis 1996 zu verzichten.

Da bereits in der Vergangenheit die Anpassung der Bedarfssätze hinter der allgemeinen Entwicklung der Lebenshaltungskosten zurückgeblieben ist, würde die Nichtanpassung der Bedarfssätze dazu führen, daß die Schere zwischen allgemeinen Lebenshaltungskosten und dem tatsächlichen Wert der Ausbildungsförderung noch weiter auseinandergeht. Aus diesem Grund vermag auch der Hinweis auf die Kürzungen bei anderen Sozialleistungen nicht zu überzeugen, weil dort - im Gegensatz zur Ausbildungsförderung - in den zurückliegenden Jahren stets der volle Inflationsausgleich gewährt worden ist.

Die Nichtanpassung der Freibeträge und der Bedarfssätze im Jahre 1994 würde die Studierenden aus Familien mit unteren bis mittleren Einkommen in doppelter Hinsicht treffen. Als Konsequenz würde ein Teil dieser Gruppe aus der Förderung ganz herausfallen, bei anderen würde sich die Nichtanpassung als erhebliche Kürzung der BAföG-Leistung bemerkbar machen. Eine Nichtanpassung der Bedarfssätze und Freibeträge stünde zudem auch im Widerspruch zu den Zielen der Studienstruktureform, weil dadurch ein wachsender Teil der Studierenden auf die Erzielung von Erwerbseinkommen angewiesen wäre, was sich wiederum studienzeitverlängernd auswirken würde.

Die vorgeschlagene Erhöhung der Freibeträge und Bedarfssätze stellt einen Kompromiß dar zwischen dem, was nach dem Bericht der Bundesregierung mindestens notwendig wäre und dem, was nach der allgemeinen Haushaltslage machbar sein sollte. Durch die Anpassung der Freibeträge um jeweils 3 % würde verhindert, daß ein Teil der Geförderten vollständig aus der Förderung herausfällt. Durch die Anpassung der Bedarfssätze um 2 % würde zumindest ein teilweiser Inflationsausgleich - wie beispielsweise bei der Sozialhilfe - gewährt.